

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Neunter Band.

Mit 2 Handschriften-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1884.

Zur Kritik der Gesta Trevirorum von 1152—1190.

Von A. Schoop.

Waitz¹⁾ und schon vor ihm Bertheau²⁾ und Scheffer-Boichorst³⁾ haben angenommen, dass der von 1152—1190. reichende Theil der Gesta Trevirorum einem Autor zuzuschreiben sei. Diese Eintheilung ist neuerdings von Küppers⁴⁾ bestritten worden, er weist nur die Vitae Hillini (1152—1169) und Arnoldi (1169—1183) demselben Verfasser zu, rechnet die Darstellung des Schismas (1183—1189) zu der folgenden, nach seiner Meinung bis 1259 reichenden Continuatio, und zwar so, dass der Continuator unter Einschiebung eines Passus in Cap. 9 hier einen einzelnen, gleichzeitigen Bericht in die Gesta aufgenommen habe.

Als ersten Grund bringt Küppers vor, dass sich in den Vitae Anzeichen fänden, welche offenbar auf einen jenen Zeiten schon sehr ferne stehenden Autor schliessen liessen (er vermuthet⁵⁾), sie seien nicht vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts abgefasst), während der folgende Abschnitt unzweideutig den Zeitgenossen verrathe. Das letztere wird allseitig zugestanden; liesse sich daher die erstere Behauptung beweisen, so wäre die bestrittene Eintheilung unmöglich, denn wer über das Schisma als Zeitgenosse berichtet, müsste mindestens auch Zeitgenosse Arnolds sein.

In dem Urtheil über die Vita Hillini stimme ich Küppers in so weit bei, als auch ich der Meinung bin, dass der Darsteller jenes Schismas schwerlich ein so unklares dürftiges Bild dieses Mannes entworfen hätte, wenn er unter dem unmittelbaren Eindruck gelebt, den jene bedeutende Persönlichkeit auf seine Zeitgenossen machen musste.

Anders urtheile ich über die Vita Arnoldi. Indem wir von der Kürze, welche auch hier geltend gemacht wird, vor-

1) SS. XXIV, p. 368. 2) Die Gesta Trevirorum vom J. 1152 bis zum J. 1259, Göttingen 1874. 3) Friedrich I. letzter Streit mit der Curie, S. 184 4) Zur Kritik der Gesta Trevirorum von 1152—1259. Münstersche Beitr. zur Geschichtsforschung, ed. Lindner, Heft 1. 5) l. c. S. 45.

läufig absehen, prüfen wir zunächst verschiedene andere Bedenken, welche Küppers zu Erhärtung seiner Ansicht anführt. Es wird auf einige Irrthümer hingewiesen, welche schlecht zu der grossen Genauigkeit passen, die jene Darstellung des Schismas kennzeichnet. S. 13 heisst es: 'Die Nachricht, dass Arnold den Kaiser dreimal nach Italien begleitete, ist schon von Bertheau S. 19 (muss heissen 18) als falsch erwiesen worden' ¹⁾).

Doch ergibt sich aus dem Itinerar Arnolds ²⁾, dass er 1175 und 1176 mit dem Kaiser nach Italien gezogen, 1177 treffen wir ihn hier gleichfalls bei dem Kaiser, allerdings ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass er von 1176/77 sich nach Deutschland begeben ³⁾. Immerhin steht fest, dass der Erzbischof sich zu drei verschiedenen Zeitpunkten in der Umgebung Friedrichs in Italien befand, welches Faktum dem Autor in seiner summarischen Darstellung wohl die Hauptsache war. — Des Weiteren beruft sich Küppers auf die gleichfalls schon von Bertheau erwähnte falsche Darstellung des Streites um das Archidiaconat S. Lubentius. Die Ausführungen Bertheaus genügen ihm aber hier nicht, sondern er macht aus den Urkunden noch eine Geschichte, die allerdings nicht ganz leicht aus denselben zu entnehmen war. Thatsache ist, dass Godinus, der Probst von Münster-Maifeld, urkundlich dreimal ⁴⁾ 'archidiaconus' genannt wird, während nach der Darstellung der Gesta p. 383 nicht er, sondern Albert, der Probst von S. Paulin, nach langen Streitigkeiten in den Besitz dieser Würde gekommen. Nachdem Küppers diese Thatsache beleuchtet (S. 14) und sich noch einen Zweifel erlaubt an der Nachricht der Gesta: 'inde postmodum motae sunt variae questiones et de questionibus multiplices seditiones', sucht er folgendermassen doch noch einen 'richtigen Kern' zu retten. Seit ca. 1192 ist der schon genannte Albert urkundlich als Archidiacon nachweisbar ⁵⁾. Seitdem findet er sich theils mit diesem Titel allein, theils zugleich mit dem eines Probstes von S. Paulin öfter bis 1197 ⁶⁾, von 1197—1200 ist er nicht bestimmt zu erweisen, 'aber von 1200—1207 erscheint er in

1) Hier müsste K. doch anführen, dass die Beweisführung von Bertheau einen Irrthum enthält; dort lesen wir nämlich, wir könnten Arnold für das J. 1176 nicht urkundlich nachweisen, während er, wie die Mittelrheinischen Regesten von Goerz (II, n. 382) zeigen, für dieses Jahr doch urkundlich nachweisbar ist. 2) l. c. p. 103 ff. 3) Cf. l. c. nr. 382 und 384. 4) Mittelrheinisches UB, II, nr. 17. Ich halte mit Bertheau (S. 18) den G. archidiaconus dieser Urkunde für Godinus, da, wie wir S. 607 sehen werden, der von Küppers angeführte Gegengrund (S. 3, Anm. 5) nicht stichhaltig ist; dann nr. 53 und nr. 101, welche Urkunde in Anbetracht der Zeugen auch um 1182 anzusetzen ist. 5) l. c. nr. 121. 126. 6) l. c. nr. 150. 151. 163. 180.

11 erhaltenen Urkunden wieder, jedoch seltsamer Weise nur als 'praepositus St. Paulini', und zwar ausnahmslos, von 1208—1210 heisst er wieder 'praepositus' und 'archidiaconus', daher scheine es, als ob Albert nach 1197 aus dem Archidiaconate verdrängt worden sei, dasselbe aber 1208 wieder erhalten habe. 'Hier hatte offenbar irgend ein Streit oder ein ähnlicher Vorgang stattgefunden, welcher unserm Autor zu Grunde gelegen haben mag für seine 'questiones et multiplices seditiones'. Hätte es mit diesen Ausführungen seine Richtigkeit, so wäre die Abfassung dieses Theiles allerdings wohl nicht vor den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen. Allein sie erweisen sich als durchaus haltlos. Zunächst ist die Urkunde II, nr. 128, auf welche sich Küppers zum Beweise dafür beruft (S. 14), dass Albert 1192 noch einfacher Praepositus gewesen, eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie er dies aus den Goerz'schen Regesten hätte ersehen können¹⁾. Fälschungen sind sodann die Urkunden nr. 207 und nr. 233, deren Zeugniß mit zur Construierung der Absetzungsgeschichte angezogen wird²⁾.

Schlimmer aber ist, dass Albert in einer Urkunde des J. 1206 wirklich 'archidiaconus' genannt wird³⁾, während er von 1200—1207 ausnahmslos den Titel 'praepositus' führen soll! Aber selbst wenn es mit allen angeführten Thatssachen seine Richtigkeit hätte, durfte K. noch keine derartige Geschichte herstellen, um so weniger, als er ja selbst gesehen (S. 14, Anm. 7), dass Albert auch 1210 noch einmal einfach als Praepositus erscheint (nr. 263). Hätte er sich mit der Gebrauchsweise der Urkunden etwas besser bekannt gemacht, so musste er finden, dass gerade der Titel 'archidiaconus' neben einem andern sehr häufig ausgelassen wird; so sind der Domprobst Rudolf und der Dekan Johannes auch Archidiakone⁴⁾; trotzdem heissen sie in den überwiegend meisten Fällen einfach 'm. praepositus' und 'm. decanus'⁵⁾. — Die ganze Absetzungsgeschichte zerfällt somit in nichts, und mit ihr der Grund, die Abfassung jenes Theiles nicht vor den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen. Und immerhin bleibt es möglich, dass Godinus durch Albert wirklich verdrängt worden ist, da er nur so kurze Zeit (1173 bis ca. 1182) diesen Titel führte, und gegen das Lebensende Hillins († 1169) noch 'puerulus'⁶⁾,

1) l. c. nr. 946. Auch ohne dies vortreffliche Hülfsmittel musste Küppers ersehen, dass die Urk. in der Ausgabe ein unrichtiges Datum trage. In ihr wird nämlich als Domprobst Conrad genannt, während noch bis 1197 Rudolf als Domprobst verzeichnet steht; cf. l. c. nr. 130. 150. 151. 163. 165. 166. 2) Goerz l. c. nr. 945 und 947. 3) MR. UB. II, nr. 223. 4) MR. UB. I, nr. 650. 5) Rudolf l. c. I, nr. 651. 653. 655. II, 2. 11. 15. 17. 18. 35 etc.; Johannes I, nr. 651. 655. II, 2. 11. 12. 13. 17. 18 etc. 6) Gesta Trev. l. c. p. 383.

um die Zeit, wo er für uns verschwindet¹⁾, noch ein junger Mann sein musste. In diesem Falle wäre die Unrichtigkeit bei weitem nicht so gross, wie K. sie hinstellt. Auch verdient bemerkt zu werden, dass der Verfasser nach seinem eigenen Geständnisse dem ganzen Streite nicht die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden scheint, indem er es verschmäh't, den genauen Verlauf desselben darzustellen mit der Entschuldigung 'non est instantis operis' (p. 383).

Es fällt mithin dieser Grund nicht so stark in die Wagschale, wie Küppers meint. Dagegen sind wir in der Lage, die Gleichzeitigkeit des Verfassers mit Arnold darzuthun aus einem Satze, den schon Bertheau (S. 18) und Scheffer-Boichorst (S. 184) zu dem Zwecke hervorgehoben haben. Es wird nämlich erzählt (S. 382), in frühern Zeiten (antiquitus) seien vom apostolischen Stuhle die Kardinäle frommen Sinnes zum Trost und zur Aufrichtung der Kirchen gesandt worden. Weil aber jetzt zu seiner (des Autors) Zeit (modo autem nostro hoc tempore) letztere von der Umgebung der Kardinäle bei solchen Gelegenheiten allzu sehr geplagt würden, sei Erzbischof Arnold diesen, sobald er von der Ankunft erfahen, bis über die Grenze der Diöcese entgegen gegangen und habe sie durch reiche Spenden bewogen, ihre Schritte anderswo hin zu lenken. Küppers verlangt (S. 16) von Bertheau und Scheffer einen näheren Beweis, inwiefern man aus dem 'modo nostro hoc tempore' den Autor als einen Zeitgenossen Arnolds erkennen könne, er meint (S. 17), einen direkten Hinweis auf Arnolds Zeit würde man darin nicht finden können, sondern nur eine Hindeutung des Autors auf unsere 'böse Zeit im Gegensatz zur guten alten'. Ich meine aber, die Zusammenstellung sei eine derartige, dass 'unsere böse Zeit' nur die Arnolds bedeute, der Verfasser von einer Erleichterung rede, die der Erzbischof bei Lebzeiten des ersteren den Kirchen zukommen liess, und denke, unzweideutiger konnte er sich nicht als einen Zeitgenossen dieses Kirchenfürsten bezeichnen. — Hiermit sind aber alle chronologischen Bedenken gegen die alte Eintheilung gehoben. Weiter hebt K. die dürftige Darstellung der beiden Vitae gegenüber der grossen Ausführlichkeit in der Darstellung des Schismas hervor. 'Halten wir an der Meinung fest, dass das Ganze von 1152—1190 von einem Autor stamme, wie erklärt sich dann die äusserste Dürftigkeit

1) Er erscheint nämlich seitdem überhaupt nicht mehr in den Urkunden. Wir wissen, dass 1196 die Probstwürde von Münster-Maifeld vacant war (l. c. II, nr. 152). Ob der 'Fridericus monasteriensis praepositus' der Urk. nr. 151 Probst von Münster-Maifeld war, ist aus dem blossen Titel nicht zu ermitteln, nach diesem konnte er auch Probst von Münster-Eifel sein, wo um 1209 ganz sicher ein 'Fridericus praepositus' nachweisbar ist, l. c. nr. 246.

der beiden ersten Abschnitte gegenüber dem Reichthum des dritten Theiles an Inhalt und Form? Dies Bedenken wird nicht gehoben, wenn man annimmt, die Beschreibung des die vorhergehenden Abschnitte an Bedeutung weit überwiegenden Schismas sei dem Autor die Hauptsache gewesen; denn erstlich wäre es seltsam, dass in den Gesta Trevirorum, welche doch eine fortlaufende Geschichte des Stiftes geben wollen, ein Theil absichtlich beeinträchtigt würde, um einen anderen mehr hervorzuheben. (?) Ferner wäre es unerklärbar, dass sich des Autors Kenntniss so ganz ausschliesslich auf die Zeit des Schismas erstreckt, dass er gerade nur für die wenigen Jahre von 1189—1190 sein nicht geringes historisches Talent entfaltet hätte; es wäre geradezu unmöglich, dass die Darstellung der Doppelwahl in Form und Sprache, vor allem aber in Inhalt und Auffassung, einen so grellen (sic!) Gegensatz zu dem Vorangehenden böte, wenn beides aus einer Feder geflossen wäre. Ein Mann, ein Zeitgenosse, der sich vom Augenblick des Todes Arnolds an so trefflich unterrichtet zeigt, sollte am Schluss der Vita jenes ein Ereignis, welches nach seinen eigenen Angaben 'postmodum magnum excitavit scandalum et occasionem magnae discordiae' erst nachweisbar falsch erzählt, und dann, da nie mehr darauf zurückgekommen wird, ganz vergessen haben? (?)

Ich muss gestehen, diese Argumentation nicht in allen Theilen ganz verstanden zu haben, werde aber meinerseits versuchen, die anscheinenden Schwierigkeiten zu lösen. Küppers musste von vornherein mehr mit der nahe liegenden Möglichkeit rechnen, dass der Autor überhaupt erst in Folge jener erregten Zustände zur geschichtlichen Darstellung veranlasst, die beiden Erzbischöfe nur deshalb nicht ganz unbeachtet liess, damit die Reihenfolge in den Gesta nicht unterbrochen würde. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verliert jene Erscheinung bedeutend an Auffälligkeit. Denn welch' mächtigen Eindruck mussten die beinahe 7 Jahre dauernden Wirrsale auf die Zeitgenossen machen, wie anders mussten diese kampferregten Tage in ihrer Seele leben, als die vorhergehenden Zeiten! Allerdings wird dann jene Kürze beabsichtigt gewesen sein, um recht bald zu der Beschreibung der Zustände zu gelangen, welche dem Autor die Hauptsache waren.

Dabei ist zu beachten, dass die Vita des lange nicht so bedeutenden Arnold, obschon an Umfang geringer, an positivem Inhalte reicher ist, als die Vita Hillini, dass zur Herstellung dieser dem Verfasser offenbar nicht das urkundliche Material zu Gebote stand, wie bei der letztern.

Prüfen wir nunmehr, ob die frühere Eintheilung mit Rücksicht auf Sprache, Form und Auffassung der betreffenden Ab-

1) Vgl. S. 45 unten.

schnitte sich behaupten lässt. Nach Küppers soll hier ein greller Gegensatz obwalten, aber gerade hier gedenken wir den positiven Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht zu erbringen. Denn wir finden, dass alle charakteristischen Eigenthümlichkeiten, die sich aus den Viten feststellen lassen, in der Darstellung des Schismas wiederkehren. — Auf den ersten Blick fällt in den ersteren der Gebrauch der Reimprosa auf, den auch Waitz in der Ausgabe (p. 380, n. 1) angemerkt. Dieselbe Besonderheit findet sich auch in dem folgenden Theile. So gleich auf der ersten halben Seite (p. 380) Z. 40: ut ad nonam verbum differretur causa terminaretur. Z. 45: . . . ne ab invicem separarentur et qui digressi fuerant revocarentur. Z. 47: quosdam longius processisse, quosdam ad prandium consedissee u. so fort. Beliebt ist in den Vitae die Anwendung von Antithesen, z. B. p. 380, Z. 10: 'non tam preesse, quam prodesse', Z. 15: 'non armis sed pace, non animositate sed lenitate, non temeritate sed ratione'; dazu vergleiche man im folgenden Abschnitte p. 384, Z. 3: 'raptum eum potius quam electum', Z. 18: 'per subreptionem magis, quam per canonicam electionem', p. 386, Z. 35: 'Treveris quae olim erat alumpna veritatis, cogeretur iterum esse ancilla erroris'.

Bemerkenswerth ist, dass sich in beiden Darstellungen das Part. 'obloquentes' findet¹⁾, ein seltener Ausdruck, der technisch die Bedeutung 'diffidare' hat²⁾. Ferner bricht hier wie dort eine Erzählung ab mit der Wendung 'non est instantis operis'³⁾. Man vergleiche auch Vita Arn. p. 383, Z. 14: 'Inde postmodum motae sunt variae questiones, et de questionibus multiplices seditiones'. Darstellung des Schisma, p. 383, Z. 36: 'Ad quod verbum factae sunt partes, et inter partes altercationes graves'.

Von stilistischen Eigenthümlichkeiten seien folgende hervorgehoben: Vita Arn. p. 383 hält der Autor in der Erzählung plötzlich inne, um durch einen hinweisenden Satz gleichsam auf das Folgende aufmerksam zu machen⁴⁾. Ganz dasselbe findet sich im nächsten Abschnitt (p. 344, cap. 7), wo von König Heinrichs Anwesenheit in Trier berichtet wird⁵⁾. Weiter werden in beiden Theilen den Helden directe Reden in den Mund gelegt⁶⁾. Was die allgemeine Behandlung und Auffassung betrifft, so tritt in der Darstellung des Schisma eine

1) P. 381, Z. 22: Ne tamen in his videamur eum omnino contra obloquentium dicta excusare; p. 389, Z. 32: . . . Ut autem factum suum maiore contra obloquentes muniretur presidio. . . . 2) Du Cange. 3) P. 383, Z. 15 und p. 389, Z. 19. 4) P. 383, Z. 9: Quod postmodum magnum suscitavit scandalum et occasionem gravis discordiae. 5) Der Satz lautet hier: Quod factum initium et causa fuit magni mali et discordiae inter regnum et sacerdotium. 6) P. 382, Z. 16 und p. 384, Z. 49.

Objectivität zu Tage, die wir für jene Zeiten geradezu bewundern müssen. Obgleich Anhänger des Kaisers, erlaubt sich der Autor keinerlei Ausfälle gegen die Curie, sondern trifft sie entweder nur mit feinem Tadel¹⁾, wegen dessen er sich noch einmal entschuldigt²⁾, oder wo er schwerere Anschuldigungen vorbringen muss, berichtet er eben allgemein bekannte Thatsachen³⁾. Sein Tadel trifft die Anhänger des kaiserlichen Candidaten eben so wohl, wie die des päpstlichen, wie er auch nicht von den Uebergriffen schweigt, welche sich König Heinrich bei seiner Anwesenheit in Trier erlaubt, und sie nur etwas zu entschuldigen sucht mit den Worten: 'inductus quorundam pravorum consilio'.

Dieselbe Haltung der Curie gegenüber finden wir auch in dem vorhergehenden Abschnitte. So würde ein unbedingter Anhänger derselben die S. 608 erwähnte Geschichte von den Cardinälen nicht erzählt haben. Auch hier werden die Fehler der Freunde nicht verschwiegen. Bei allem Lob, welches Arnold gespendet wird, erzählt er doch den Archidiakonsstreit, welcher auf den Erzbischof ein ungünstiges Licht werfen musste; er berichtet, dass der Kaiser dessen Nachlass angreifen liess (p. 183), wir vernehmen, dass der sonst hochgepriesene Hillin sich gegen das Ende seines Lebens schlechte Rathgeber erwählt, die ihn zu allerlei unrechtem Thun verleitet; dabei aber auch hier die Neigung, zu entschuldigen, es sei dies geschehen, als er schon von der höchsten Körperschwäche befallen gewesen.

Also kein 'greller' Gegensatz in Sprache, Form und Auffassung, sondern auffallende Uebereinstimmung in diesen Punkten.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass dieser, von 1152—1190 reichende Theil der Gesta Trevirorum verfasst sein muss nach der Wahl des Erzbischofs Johann (September 1189, Küppers These 5), aber bevor die Kunde vom Tode Barbarossas († 10. Juni 1190) sich in Deutschland verbreitete. Denn es ist undenkbar, dass ein Mann, der sonst auf die Reichsgeschichte ein so aufmerksames Auge hat, der bereits den Anfang des Kreuzzuges erzählt (p. 389) diese Europa durchschütternde Kunde als 'non instantis operis'⁴⁾ übergangen hätte, wenn sie bereits zu seiner Kenntniss gelangt war.

1) P. 384, Z. 24: Quod dum apostolicus more curie de die in diem protrahendo . . . ; p. 385, Z. 8: (Urbanus) . . . gravius quam expediret causam huius negotii aggressus est. . . 2) P. 385, Z. 33: Quorum consilium minus caute, si dici fas est transgrediens. . . 3) P. 385, Z. 15 ff. 4) Cf. p. 389, Z. 19.